

Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege
Vom 19. November 1968
(BayRS V S. 758)
BayRS 91-1-3-B

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-3-B) veröffentlichten bereinigten Fassung

Auf Grund des Art. 54 Abs. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)¹⁾ erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 91-1-I

§ 1

(1) ¹Ein öffentlicher Feld- und Waldweg ist ausgebaut im Sinn des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG¹⁾, wenn er folgende Merkmale aufweist:

1. eine Entwässerung, die Niederschlagswasser schadlos ableitet, seitlich zufließendes Wasser vom Wegekörper fernhält und Grundwasser, das die Tragfähigkeit des Untergrundes herabmindert, absenkt;
2. eine Tragschicht, die eine Achslast von mindestens 3,0 t so verteilen kann, daß sie vom Untergrund ohne nachteilige Verformung aufgenommen wird;
3. eine Deckschicht, die die Tragschicht vor dem Abrieb durch den Verkehr und vor dem Eindringen von Wasser und Schmutz schützt;
4. eine Fahrbahnbreite von mindestens 2,50 m, für Wege, die Almen erschließen, von mindestens 2,00 m.

²Trag- und Deckschicht können zu einer Schicht vereinigt sein, wenn diese den Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 entspricht.

(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Merkmale nur bei einem Teilstück eines öffentlichen Feld- und Waldwegs vor, so ist nur dieses ausgebaut im Sinn des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

¹⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 91-1-I

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1968 in Kraft.²⁾

²⁾ [Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 19. November 1968 (GVBl. S. 413)